Ausfüllhilfe Vertragswerk

Rahmenvertrag

Seite 1: Bitte fügen Sie die gesamte Firmierung inklusive der Anschrift ein.

Seite 3: Bitte wählen Sie hier Ihre gewünschte Vertragslaufzeit. Der Rahmenvertrag wird erst mit dem ersten Leasingvertrag aktiv.

Seite 6: Bitte lassen Sie das Vertragswerk vom Zeichnungsberechtigten unterzeichnen.

Rahmenleasingvertrag

Seite1: Bitte fügen Sie Ihre Firmierung ein.

Zusatz: Sollen weitere Töchterunternehmen im Dienstradtool aufgenommen werden, so sind diese separat mitzuteilen. Liegen abweichende Zeichnungsberechtigte vor, ist ein zusätzlicher Rahmenleasingvertrag notwendig -> Zusatzvereinbarung zum Rahmenleasingvertrag

Seite 5: Bitte lassen Sie das Vertragswerk vom Zeichnungsberechtigten unterzeichnen.

Seite 6/7: Hier können Sie zwischen dem Ein-Stufen-Freigabeverfahren (Seite 6) und dem Zwei-Stufen-Freigabeverfahren (Seite 7) wählen. Bitte kreuzen Sie Ihre Auswahl an.

Seite 8: Bitte fügen Sie Ihre Unternehmensdaten ein. Diese gelten als Basis für die Einzelleasingverträge sowie die Dauermietrechnungen. Wir empfehlen Ihnen eine allgemeine Mailadresse zu hinterlegen, um die Kommunikation zu vereinfachen, wie beispielsweise dienstrad@unternehmensname.de

Der Wirtschaftlich Berechtigte Personenkreis ergibt sich nach § 3 GWG.

Bitte wählen Sie Ihr Versicherungspaket, welches für alle Mitarbeiter greift und geben Sie die Anzahl der gesamten Belegschaft an.

Seite 9: Bitte tragen Sie die Zeichnungsberechtigten des Unternehmens laut Handelsregister ein. Zusätzlich wird zur Unterzeichnung des Rahmenleasingvertrag eine Personalausweiskopie benötigt.

Geben Sie hier die Mitarbeiter an, welche Mitarbeiter-Registrierungen sowie einzelne Aufträge (Leasingverträge) freigeben dürfen und fügen Sie ebenfalls eine Personalausweiskopie hinzu.

Seite 10: Bitte füllen Sie das SEPA-Lastschriftmandat aus.

AVV (Auftragsverarbeitungsvertrag)

Seite 1: Bitte fügen Sie die gesamte Firmierung inklusive der Anschrift ein.

Seite 6: Bitte lassen Sie das Vertragswerk vom Zeichnungsberechtigten unterzeichnen.

Seite 7: Bitte tragen Sie die weisungsbefugten Mitarbeiter ein.

Checkliste Unternehmen

Um Sie im Dienstradtool anzulegen, benötigen wir Angaben zu den folgenden Punkten:

Arbeitgeber-Zuschuss	☐ _____€ ☐ _____% ☐ Höhe der Versicherungsprämie
Maximale Anzahl an Rädern pro Arbeitnehmer	
Anzahl Räder pro Auftrag	☐ Keine Einschränkung ☐ Ein Rad pro Auftrag
Maximaler Kaufpreis in €	_____ € ☐ je Rad ☐ aller Räder
Registrierungsbeschränkung auf Domain?	(Beispiel @eurorad.de)
Personalnummer als Pflichtfeld?	☐ Ja ☐ Nein
Abgabe Überlassungsvertrag	☐ MA gibt Überlassungsvertrag in Papierform ab ☐ MA lädt Überlassungsvertrag im Tool hoch
Überlassungsvertrag vorausgefüllt?	Soll der Vertrag vom Tool vorausgefüllt werden? Wenn ja, bitte auf Formulierung im Vertrag achten ☐ Ja ☐ Nein
Überlassungsvertrag	Bitte schicken Sie uns Ihren Überlassungsvertrag zu, den wir im Tool hinterlegen
Sonstige Teilnahmebedingungen (Empfehlungen)	- Private Haftpflichtversicherung - Keine Lohnpfändung - Unbefristetes, ungekündigtes Arbeitsverhältnis - Mindestens 6 Monate Betriebszugehörigkeit - Verbleibendes Beschäftigungsverhältnis länger als 36 Monate - Weitere:

Rahmenvereinbarung

zwischen

eurorad Deutschland GmbH, Longericher Str. 2, 50739 Köln

nachfolgend “EURORAD” genannt

und

Unternehmen

nachfolgend „Leasingnehmer“ genannt

Präambel

Der Leasingnehmer möchte ein Dienstradkonzept einführen. Dafür steht als Partner die AGL Activ Services GmbH (nachfolgend „Leasinggeber“), eine auf kleinere bis mittlere Objektwerte spezialisierte Leasinggesellschaft mit hoher Flexibilität zur Verfügung. Die eurorad Deutschland GmbH unterstützt die Leasingpartner bei der organisatorischen Abwicklung.

Mit der vorliegenden Vereinbarung werden die Rahmenbedingungen für das Leasing von Diensträdern festgelegt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand ist die Bestellabwicklung, die Unterstützung beim Abschluss und der Durchführung der individuellen Leasingverträge, der Service und sonstige Dienstleistungen rund um das Dienstradkonzept.

1.2 Der Vertrag beschränkt sich zunächst auf solche E-Bikes und Fahrräder, die unter die sog. 1%-Regel (BMF-Schreiben vom 23.11.2012 sowie etwaiger Nachfolgeschreiben) fallen (nachfolgend „Diensträder“). E-Bikes sind Fahrräder bei denen der Fahrer während des Tretens durch einen Elektroantrieb bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h unterstützt wird. Der Nutzer darf mit dem E-Bike auf dem Fahrradweg fahren und benötigt keine Zulassung. Weiterhin sind die Leistungen dieses Vertrags auf die E-Bikes und Fahrräder beschränkt, die vom Leasingnehmer innerhalb des von dem Leasinggeber eingeräumten Verfügungsrahmens (Ziff. 2 des Rahmenvertrags zwischen dem Leasingnehmer und dem Leasinggeber) geleast wurden.

§ 2 Rechte und Pflichten von EURORAD

2.1 EURORAD ist verantwortlich für die organisatorische Abwicklung des Dienstradkonzeptes.

2.2 EURORAD erbringt für den Leasingnehmer folgende Leistungen:

2.2.1 Bereitstellung und Wartung eines Admin-Tools (Dienstradleasing-Portal) zur organisatorischen Abwicklung des Leasingprozesses. In diesem Zuge wird der Leasinggeber eine weitere Rahmenvereinbarung mit dem Unternehmen abschließen, um eine papierlose Abwicklung garantieren zu können.

2.2.2 Optionale Bereitstellung und Wartung einer funktionsfähigen co-branded Microsite, abhängig von der Unternehmensgröße zum Selbstkostenpreis, zur Unterstützung der administrativen Prozesse für Diensträder.

2.2.3 Organisatorische Einbeziehung des Leasinggebers in das Dienstradkonzept, insbesondere durch die Verpflichtung zur Entgegennahme papierloser Leasinganträge nach Abschluss eines Rahmenvertrags mit dem Leasingnehmer und dadurch erfolgender Minimierung personeller und sachlicher Ressourcen des Leasingnehmers.

2.2.4 Auswahl und Verpflichtung von Händlern („Lieferanten“) zur Bereitstellung von Diensträdern.

2.2.5 Im Falle der Veräußerung des Leasingrads seitens der Leasinggesellschaft an EURORAD oder den Lieferanten: Mitwirkung bei Verkauf des Dienstrads oder eines vergleichbaren Rads durch den Lieferanten an den Mitarbeiter des Leasingnehmers.

2.2.6 Auswahl und Verhandlung von Versicherungskonditionen mit geeigneten Versicherungsunternehmen zur Gewährleistung eines Rundum-Schutzes für Diensträder.

2.2.7 Auswahl und Organisation eines jährlichen Sicherheitschecks (in Anlehnung an die UVV-Prüfung).

§ 3 Rechte und Pflichten des Leasingnehmers

Der Leasingnehmer ist für die vertragsgemäße Abwicklung des Leasingverhältnisses und die ordnungsgemäße Rückgabe des Dienstrades nach Ablauf des einzelnen Leasingvertrages verantwortlich, insbesondere:

3.1 Der Leasingnehmer stellt das Dienstradkonzept seinen Mitarbeitern vor und ermöglicht den Abschluss von individuellen Leasingverträgen durch den Mitarbeiter im Namen und auf Rechnung des Leasingnehmers unter Verwendung des von EURORAD zur Verfügung gestellten Dienstrad-Tools.

3.2 Der Leasingnehmer schließt einen Rahmenvertrag mit dem Leasinggeber und einen Überlassungsvertrag mit dem Mitarbeiter ab, in dem Rechte und Pflichten des Mitarbeiters geregelt sind.

3.3 Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Mitarbeiters verpflichtet der Leasingnehmer den Mitarbeiter, das Dienstrad an den Leasingnehmer in einem ordnungsmäßigen und funktionstüchtigen Zustand zurückzugeben.

§ 4 Vertragsdauer

4.1 Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung wirksam und endet zum _____. Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit

einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende gekündigt wird. Die individuellen Leasingverträge bleiben von einer Kündigung der Rahmenvereinbarung unberührt. Mit Beendigung dieses Vertrages endet gleichzeitig der Rahmenvertrag zwischen dem Leasinggeber und dem Leasingnehmer ohne dass dieser gesondert gekündigt werden muss.

4.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4.3 Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 5 Schweigepflicht, Datenschutz

5.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wechselseitig, ihnen jeweils von anderen Vertragspartnern anvertraute, vertrauliche Informationen nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck zu verwenden und Dritten nicht zugänglich zu machen.

5.2 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über alle vertraulichen Informationen (insbesondere auch Preise und Konditionen) und Dokumente, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag besprochen oder ausgetauscht werden, Stillschweigen zu bewahren, gleich ob es sich dabei um die Parteien selbst oder deren Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass die Parteien sich gegenseitig von ihrer Schweigepflicht entbinden. Klarstellend wird festgehalten, dass vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung Informationen, Unterlagen, Angaben oder Daten sind, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die der jeweils anderen Partei bei Empfang bereits nachweislich bekannt waren oder von denen sie anderweitig Kenntnis (z.B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.

5.3 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, anvertraute personenbezogene Daten nur im Rahmen der Tätigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Bei Einschaltung Dritter muss die datenverarbeitende Partei dieselben Pflichten dem Unterauftragsnehmer entsprechend auferlegen. Die Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten ist beim jeweiligen Mitarbeiter des Leasingnehmers schriftlich einzuholen, sofern nicht vertragsbezogene Daten umfasst sind.

§ 6 Rechte / Übertragung von Rechten aus dem Vertrag

6.1. Die Vertragsparteien bleiben Inhaber aller Rechte an sämtlichen Konzepten, Dokumenten oder Dokumentationen sowie anderen Unterlagen, die im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung durch die Parteien erstellt worden sind oder erstellt werden. Eine Weitergabe von erstellten Unterlagen an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung der jeweiligen Vertragspartei zulässig. Keine Dritten i.S. dieser Regelungen sind der Leasinggeber sowie die bei Abschluss der individuellen Leasingverträge eingesetzten Lieferanten.

6.2 Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte ist den Vertragsparteien nur mit schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Parteien gestattet.

§ 7 Haftung

Die Vertragsparteien gewährleisten die Einhaltung der gebotenen Sorgfalt. Ansprüche der Vertragsparteien gegeneinander, gegen ihre leitenden Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Schadensersatz, besonders solche wegen entgangenen Gewinns und/oder sog. Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Schadensersatzansprüche der Vertragsparteien gegeneinander aus Verzug, Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung sind ebenfalls ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, in Fällen zwingend angeordneter Haftung oder bei der Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag; in diesem Fall haften die Vertragsparteien nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Werbeerlaubnis

EURORAD ist nach Abschluss des Vertrages berechtigt, die Zusammenarbeit zu Marketingzwecken als Referenz zu verwenden und in Marketingunterlagen oder Pressebekanntmachungen als Referenz zu benennen, sofern der Leasingnehmer dieser Veröffentlichung ausdrücklich schriftlich zustimmt.

§ 9 Schlussbestimmungen

9.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

9.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

9.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle von Regelungslücken.

9.4 Gerichtsstand ist Köln.

Ort/Datum	Ort/Datum
Unternehmen Geschäftsführer	**Unternehmen**
Name in Druckbuchstaben Firmenstempel	Name in Druckbuchstaben

Köln, den
Ort/Datum

eurorad Deutschland GmbH
Franz Tepe

Vereinbarung

zwischen dem/der

Unternehmen (Stempel):

- Verantwortlicher - nachstehend Auftraggeber genannt -

und der

eurorad Deutschland GmbH

Longericher Straße 2

50739 Köln

- Auftragsverarbeiter - nachstehend Auftragnehmer genannt

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Gegenstand

Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus dem Rahmenvertrag (im folgenden Leistungsvereinbarung) zum Bereich Dienstradleasing.

(2) Dauer

Die Dauer dieses Auftrags entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung.

2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber sind konkret beschrieben in der Leistungsvereinbarung. Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.

(2) Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien):

- Personenstammdaten
- Kommunikationsdaten
- Vertragsstammdaten
- Kundenhistorie

- Rechnungen
- Protokolle
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Mitarbeiter mit Berechtigungen
- Verbindungsdaten

(3) Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Fachhändler und Mitarbeiter des Fachhändlers
- Unternehmen und Mitarbeiter des Unternehmens
- Arbeitnehmer des Unternehmens
- Leasinggesellschaft und Mitarbeiter der Leasinggesellschaft

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.

(4) Weisungsberechtigte

Weisungsberechtigte Mitarbeiter des Auftragsgebers und Weisungsempfänger sind in der **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung aufgeführt. Änderungen sind zwischen den Vertragsparteien schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzuhalten. Die Vertragsparteien dokumentieren die Weisungen und Weisungsbefugnisse und bewahren diese sowie etwaige Änderungen für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren auf.

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Artt. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen [Einzelheiten in **Anlage 2**].

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

4. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

(1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
(2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Daten-Portabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

a) Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DS-GVO ausübt. Dessen Kontaktdaten werden dem Auftraggeber zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme wie folgt mitgeteilt: Eric Drissler, ED Computer & Design GmbH & Co. KG, datenschutz@edcud.de. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
b) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
c) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DS-GVO [Einzelheiten in Anlage 2].
d) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
e) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
f) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
g) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.

6. Unterauftragsverhältnisse

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers ist zulässig, soweit:

- der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
- der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
- eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zugrunde gelegt wird. Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der in Anlage 3 aufgeführten Unterauftragnehmer bereits jetzt zu, da diese die vorgenannten Bedingungen erfüllen.

(3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.
(4) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.
(5) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer ist gestattet;
sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

7. Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.
(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen. Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren).
(3) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen.

8. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
c) die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

(2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

(1) Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

10. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

11. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.

(2) Unterlagen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen werden von den Vertragsparteien für die Dauer dieser Vereinbarung und anschließend für drei weitere Kalenderjahre aufbewahrt.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem Vertragszweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

(4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Köln.

_____	_____
Ort, Datum	Ort, Datum
_____	_____
Unterschrift Auftraggeber	Unterschrift eurorad Deutschland GmbH (Auftragnehmer)

Anlage 1: Weisungsberechtigte und Weisungsempfänger

Anlage 2: Technische und organisatorische Maßnahmen

Anlage 3: Unterauftragsverhältnisse

Anlage 1: Weisungsberechtigte und Weisungsempfänger

Weisungsbefugt sind folgende Mitarbeiter des Auftraggebers:

_____

_____

_____

Weisungsempfänger sind folgende Mitarbeiter des Auftragnehmers:

Mitarbeiter des Bereiches Dienstradleasing mit dem Geschäftsführer Franz Tepe

Anlage 2 – Technische und organisatorische Maßnahmen als Teil der Sicherheit der Verarbeitung gemäß Art. 32 EU DSGVO für das Dienstradleasing

Verantwortlicher:

eurorad Deutschland GmbH
Geschäftsführer: Georg Honkomp, Arnd Iffland, Franz Tepe
Longericher Straße 2
50739 Köln

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Zutrittskontrolle *Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungs-anlagen.*	☒ Sicherheitsschlösser ☒ Manuelles Schließsystem ☒ Chipkarten-/Transponder-Schließsystem ☒ Schlüsselregelung (Schlüsselausgabe etc.) ☒ Alarmanlage ☒ Lichtschranken / Bewegungsmelder ☒ Videoüberwachung der Zugänge ☒ Personenkontrolle beim Pförtner / Empfang – persönlicher Empfang ☒ Sorgfältige Auswahl von Wachpersonal ☒ Sorgfältige Auswahl von Reinigungspersonal
Zugangskontrolle *Keine unbefugte Systembenutzung.*	☒ Zuordnung von Benutzerrechten ☒ Passwortvergabe sicherer Kennwörter ☒ Authentifikation mit Benutzername / Passwort ☒ Zuordnung von Benutzerprofilen zu IT-Systemen ☒ Schlüsselregelung (Bereichsabhängig etc.) ☒ Verschlüsselung von Smartphone-Inhalten / Tablets ☒ Möglichkeit des Remote-Resets von Firmensmartphones durch Einsatz von Exchange-Accounts (ActiveSync) ☒ Einsatz einer Software-Firewall ☒ Einsatz einer Hardware-Firewall ☒ Einsatz von Intrusion-Detection-Systemen ☒ Einsatz von Virtual Private Networks (VPN) Technologie ☒ Einsatz von Anti-Viren-Software ☒ Patchmanagement für Betriebssystem und Anwendungen
Zugriffskontrolle *Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems.*	☒ Rechtvergabe nach dem „need to know“ Prinzip ☒ Passwortrichtlinie inkl. Passwortlänge, Passwortwechsel ☒ Verwaltung der Rechte durch Systemadministrator ☒ Anzahl der Administratoren auf das „Notwendigste“ reduziert ☒ Verschlüsselung von Smartphone-Inhalten/ Tablets ☒ physische Löschung von Datenträgern vor Wiederverwendung ☒ ordnungsgemäße Vernichtung von Datenträgern (DIN 32757) ☒ Einsatz von Aktenvernichtern bzw. Dienstleistern ☒ Protokollierung der Vernichtung ☒ Sichere Aufbewahrung von Datenträgern
Trennungskontrolle *Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu*	☒ logische Mandantentrennung (softwareseitig) ☒ Vorhandenseins eines Berechtigungskonzepts ☒ Trennung von Produktiv- und Testsystem

unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden.	
Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO) *Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.*	☒ Nutzung von Pseudonymisierung wo möglich (u.a. bei Weitergabe) ☒ geeignete Wahl der Pseudonymisierungsschlüssel ☒ Trennung der Zuordnungsdatei und der Aufbewahrung auf einem getrennten, abgesicherten IT-System

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Weitergabekontrolle *Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport.*	☒ E-Mail TLS Verschlüsslung ☒ Verschlüsselung von Smartphone-Inhalten / Tablets ☒ Weitergabe von Daten in anonymisierter oder mindestens pseudonymisierter Form wo möglich ☒ Beim physischen Transport: sorgfältige Auswahl von Transportpersonal und –fahrzeugen ☒ Beim physischen Transport: sichere Transportbehälter/ -verpackungen
Eingabekontrolle *Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.*	☒ Nachvollziehbarkeit von Eingabe, Änderung und Löschung von Daten durch individuelle Benutzernamen (nicht Benutzergruppen) ☒ Vergabe von Rechten zur Eingabe, Änderung und Löschung von Daten auf Basis eines Berechtigungskonzepts

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Verfügbarkeitskontrolle *Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust,*	☒ gespiegelte Festplatten (RAID) ☒ gespiegelte Systeme / Cluster ☒ Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) ☒ Schutzsteckdosenleisten in Serverräumen / Überspannungsschutz ☒ Einsatz einer Software-Firewall ☒ Einsatz einer Hardware-Firewall ☒ Einsatz von Intrusion-Detection-Systemen ☒ Einsatz von Anti-Viren-Software ☒ Erstellen eines Backup- & Recoverykonzepts (u.a. (online/offline; on-site/off-site) ☒ regelmäßige Datenwiederherstellungtests

	☒ Aufbewahrung von Datensicherung an einem sicheren, ausgelagerten Ort ☒ Klimaanlage in Serverräumen ☒ Geräte zur Überwachung von Temperatur und Feuchtigkeit in Serverräumen ☒ Feuer- und Rauchmeldeanlagen ☒ Feuerlöschgeräte in Serverräumen (CO2) ☒ Alarmmeldung bei unberechtigten Zutritten zu Serverräumen ☒ Serverräume über der Wassergrenze (Hochwasser) ☒ Wartungsverträge mit geeigneter Reaktionszeit ☒ Patchmanagement für Betriebssystem und Anwendungen
rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DSGVO);	☒ Nutzung virtueller Maschinen verteilt auf zwei Rechenzentren ☒ passender Hardware-Service-Vertrag ☒ Wartungsverträge mit geeigneter Reaktionszeit

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 DSGVO)

Datenschutz-Management	☒ Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ☒ Verpflichtung auf Vertraulichkeit der Mitarbeiter
Incident-Response-Management	☒ aktuelle Melde- und Kontaktlisten ☒ Reflexion und Nachbereitungsprozess um aus Vorfällen zu lernen
datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO)	☒ Prozess zur Sicherstellung von Privacy by Design bei Änderungen ☒ Prozess zur Sicherstellung von Privacy by Default bei Änderungen
Auftragskontrolle Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z.B.: Eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.	☒ Auswahl des Auftragnehmers unter Sorgfaltsgesichtspunkten ☒ vorherige Prüfung der und Dokumentation der beim Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen ☒ Sicherstellung der Verpflichtung auf die Vertraulichkeit durch den Auftragnehmer ☒ Auftragnehmer hat Datenschutzbeauftragten bestellt sofern dazu verpflichtet ☒ vertraglich festgelegte Verpflichtungen und Zuständigkeiten ☒ Auftragsverarbeitungsverträge ☒ wirksame Kontrollrechte gegenüber dem Auftragnehmer vereinbart ☒ Vertragsstrafen bei Verstößen / klare Haftungsregelungen ☒ schriftliche Weisungen an den Auftragnehmer ☒ Sicherstellung der Vernichtung von Daten nach Beendigung des Auftrags ☒ laufende Überprüfung des Auftragnehmers und seiner Tätigkeiten

Anlage 3: Unterauftragsverhältnisse

Firma Unterauftragnehmer	**Anschrift/Land**	**Leistung**	**angemessenes Schutzniveau gemäß Art. 44 ff. DS-GVO**
Constructiva Solutions GmbH	Irmintrudisstraße 13, 53111 Bonn	Hosting	
brandung GmbH & Co. KG	Vogelsanger Straße 76, 50823 Köln	Internet- & E-Commerce Agentur	

Rahmenleasingvertrag Nr.: _____

zwischen

AGL Activ Services GmbH
Georgstr. 42
30159 Hannover
(auch LG genannt)

und

Firma

(auch LN genannt)

LG und LN einheitlich auch „Vertragsparteien“ genannt

1. Vorbemerkung und Regelung zum generellen Vertragsumfang

a) Präambel

Der LG und LN kooperieren beim Dienstradleasing mit der eurorad Deutschland GmbH (EURORAD). Die Vertragsparteien haben jeweils mit der EURORAD einen Rahmenvertrag abgeschlossen. Durch diesen Rahmenleasingvertrag erhält der LN die Möglichkeit, (E-)Bikes über den LG bei einem der angeschlossenen Fachhändler zu leasen und eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen eines steuerlich optimierten Modells zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Mit dem vorliegenden Rahmenleasingvertrag erhält der LN die Möglichkeit, Leasingverträge künftig über ein Dienstradtool (Dienstradportal) abzuwickeln. Dieser Rahmenleasingvertrag mit allen Anlagen sowie eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem LN und der EURORAD ersetzen nicht mehr vorhandene Abläufe.

b) Vertragsgrundlagen bei Abwicklung über das Dienstradtool

Für das Vertragsverhältnis zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer gelten die Regelungen dieses Rahmenleasingvertrages neben den Anlagen Leasingvertrag unter Einschluss der allgemeinen Leasingbedingungen (ALB), Ablaufbeschreibung, Datenblatt, SEPA-Lastschriftmandat. Für jedes einzelne (E-)Bike wird ein individueller Leasingvertrag nach Maßgabe der Regelungen dieses Rahmenleasingvertrages und seiner Anlagen abgeschlossen. Der Abschluss des jeweiligen individuellen Leasingvertrages für das einzelne (E-)Bike erfolgt spätestens mit der Übergabe des (E-)Bikes an den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin des LN. Im Rahmen der Anmietung von (E-)Bikes stellt der LG dem LN einen regelmäßig zu überprüfenden Finanzierungsrahmen zur Verfügung.

c) Vertragsgrundlagen bei analoger Abwicklung
Der LG und EURORAD stellen für die Vertragsabwicklung das Dienstradtool zur Verfügung. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die individuellen Leasingverträge grundsätzlich über das Dienstradtool abgewickelt werden sollen. Daneben bleibt der LN berechtigt, (beispielsweise nach Kündigung des Rahmenleasingvertrages) die Anmietung von (E-)Bikes außerhalb des Dienstradtools vorzunehmen, sofern er dieses mit einer Frist von vier Wochen schriftlich ankündigt. Es gelten dann gesonderte, von dem LG verfasste Bedingungen, welche den Vertragsablauf auf analoge Art und Weise bestimmen. Eine postalische Zusendung des rechtswirksam unterzeichneten Originalvertrages ist in diesem Fall erforderlich. Die für die analoge Abwicklung geltenden Vertragsbedingungen (ALB eurorad) sind mit den Bedingungen der Leasingverträge bei digitaler Abwicklung über das Dienstradtool identisch. Sie werden schon jetzt für den Fall einer Abwicklung außerhalb des Dienstradtools von dem LN akzeptiert.

2. Regelungen zum Vertragsablauf und einzelne Gestaltungen

a) Dienstradtool
Der LN stellt das Vertragskonzept seinen Mitarbeitern vor. Auf dem von EURORAD und AGL Activ Services GmbH eingerichteten Dienstradtool sind eine Vielzahl von Informationen enthalten. Der Zugang erfolgt unter

www.dienstradtool.eurorad.de

Im Rahmen des Dienstradtools und des abzuschließenden individuellen Leasingvertrages werden die zu Signatur und Rechtswirksamkeit des Individualleasingvertrages maßgeblichen Unterlagen aufgezeigt. Der LN erhält einen speziellen Zugangscode.

b) Beantragung eines (E-)Bikes
Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des LN beantragt im Rahmen eines separaten Überlassungsvertrages zwischen LN und Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter das Leasing von (E-)Bikes. Entsprechend der Anforderungen des Dienstradtools wird der LN im Falle seiner Zustimmung alle erforderlichen Daten, wie sie im Dienstradtool angefordert werden, dem LG zur Verfügung stellen. Die Freigabe des einzelnen Leasingvertrages erfolgt unter Benennung der berechtigten Person (so genannter berechtigter Nutzer) und gleichzeitiger Unterrichtung dieser Freigabe an den von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter vorbestimmten Fachhändler. Mit der Freigabeerklärung sowohl an den Fachhändler wie auch an die AGL Activ Services GmbH ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter berechtigt, das (E-)Bike zu bestellen und auch das bestellte (E-)Bike zu übernehmen.

c) Freigabe und Übernahme durch den LN
Die Freigabe durch den LN hat nach Maßgabe einer von der AGL Activ Services GmbH zuvor definierten Signatur entsprechend den Regelungen des Dienstradtool zu erfolgen. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter erhält darüber hinaus einen Token (Freigabecode), welcher dem Fachhändler zur Verfügung gestellt wird und welcher es der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter ermöglicht, das (E-)Bike bei dem Fachhändler zu bestellen und zu übernehmen. Die Bestellung gilt zum Zeitpunkt der Übernahme (faktischer Besitz) des LN als Bestellung des LG.

d) Rechnungstellung an die AGL
Im Rahmen der Kooperation zwischen EURORAD und LG wird durch die Beteiligten sichergestellt, dass der verkaufende Fachhändler die Übergabe des Objektes durch Eingabe des Übergabetokens dokumentiert. AGL Activ Services GmbH erstellt nach dokumentierter Übergabe eine Gutschrift an den Händler und erlangt somit gegen Übertragung des Eigentums an dem (E-)Bike. Der individuelle Leasingvertrag über das jeweilige (E-)Bike beginnt sodann nach Maßgabe der in diesem Rahmenleasingvertrag geregelten Bedingungen spätestens mit der Übergabe. Vor der Übergabe erhält der Mitarbeiter aus dem Dienstradtool einen Übergabetoken, welcher den Nachweis der berechtigten Auslieferung darstellt. Das durch den Händler angegebene Datum der Übergabe im Dienstradtool gelten als maßgeblich für den individuellen Leasingvertrag.

e) Auswirkung der Übernahme
Mit Bestätigung der Übernahme durch den Übergabetoken löst der LG die Zahlung an den Fachhändler aus. Mit dem Tag der Übernahme beginnt der individuelle Leasingvertrag zwischen LG und LN, wobei die reine Laufzeit mit dem Ersten des auf die Übernahme folgenden Monats beginnt.

f) Regelungen des Überlassungsvertrages
Einzelheiten der Nutzung, des Umfanges der Gewährleistung, der Dauer der Nutzung, mithin Einzelheiten des Vertragsverhältnisses ergeben sich aus dem individuellen Leasingvertrag, welcher als Muster diesem Rahmenleasingvertrag anliegt. Die Bestimmungen eines Überlassungsvertrages müssen den Regelungen dieses Rahmenleasingvertrages bzw. seinen Anlagen folgen.

g) Geltungsdauer
Die Bedingungen des Rahmenleasingvertrages gelten auch bei einer Beendigung der Kooperation über den Beendigungszeitpunkt hinaus bis zum Ablauf des letzten individuellen Leasingvertrages. Alle Regelungen, die über eine zuvor bestimmte vertragliche Laufzeit hinausgehen und für einen Zeitpunkt nach Beendigung eines oder mehrerer Leasingverträge Bedeutung haben, bleiben bestehen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass spätestens zum Zeitpunkt der Zahlung des Kaufpreises an den Fachhändler das uneingeschränkte Eigentum an dem (E-)Bike auf die AGL Activ Services GmbH übergeht und der LN - unbeschadet der tatsächlichen Nutzung des Leasinggegenstandes durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter - Vertragspartner und (mittelbarer) Besitzer des (E-)Bikes ist. Der Überlassung an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Bedingungen dieses Rahmenleasingvertrages durch den LN wird zugestimmt.

- Der individuelle Leasingvertrag unterhalb des Rahmenleasingvertrages wird mit dem Leasen jedes (E-)Bikes abgeschlossen. Er beinhaltet nach Maßgabe des anliegenden Vertragsmusters:
  - Bezeichnung der Vertragspartner gemäß dieses Rahmenleasingvertrages
  - Bezeichnung des Leasingobjektes des individuellen Leasingvertrages
  - monatliche Leasingrate
  - Laufzeitbeginn am Ersten des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats
  - Laufzeitende nach 36 Monaten Laufzeit
  - Versicherungsschutz gemäß der Auswahl des Leasingnehmers in diesem Rahmenleasingvertrag
  - Der Leasingnehmer ist mit dem SEPA-Lastschriftverfahren für jeden individuellen Vertrag einverstanden und erklärt sein Einverständnis mit Unterzeichnung des anliegenden SEPA-Mandates
    Sofern die monatlichen Raten nicht per Lastschrift eingezogen werden sollen, werden pro Monat 3,00 € Selbstzahlergebühr vereinnahmt.
  - Allgemeine Leasingbedingungen
  - Übernahmebestätigung

h) Verfügungsrahmen
Der LG erteilt innerhalb der Zusammenarbeit nach Prüfung der Bonität des LN einen Verfügungsrahmen über die mögliche Summe der Raten in den zu schließenden Leasingverträgen. Die Höhe des Verfügungsrahmens wird dem LN mit einem gesonderten Schreiben schriftlich bestätigt.

i) Legitimationsprüfung
Der LG ist als Finanzdienstleistungsinstitut dazu verpflichtet, im Rahmen des Geldwäschegesetzes die Vertragspartner zu identifizieren und zu überprüfen sowie diese Angaben aufzuzeichnen.
Der LN ist zur Mitwirkung verpflichtet und wird den LG hierbei unterstützen. Der LN ist sich bewusst, dass ohne diese Überprüfung keine Verträge geschlossen werden können.
Für die Legitimationsprüfung benötigt die AGL Activ Services GmbH vom LN folgende Unterlagen:

- **a.** Übersicht der Zeichnungsberechtigten
- **b.** Personalausweiskopien der Zeichnungsberechtigten des Unternehmens
- **c.** Personalausweiskopien der für das Unternehmen in diesem Projekt zeichnenden Personen (beispielsweise aus der Personalabteilung).

Sofern durch den LG weitere Unterlagen angefordert werden, ist der LN zur Mitwirkung verpflichtet.

3. Vertragsdauer des Rahmenleasingvertrages

Der Vertrag wird mit Unterzeichnung wirksam und endet mit Ablauf des Kalenderjahres des Abschlusses. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende gekündigt wird. Die individuellen geschlossenen Leasingverträge bleiben von einer Kündigung der Rahmenvereinbarung unberührt.

Das Recht zur Kündigung des Rahmenleasingvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Kündigungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

4. Schlussbestimmungen

a) Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenleasingvertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden wurden nicht geschlossen.

b) Sollte eine Bestimmung dieses Rahmenleasingvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die ungültige oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Kooperationsvereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält. Sie ist durch eine Regelung zu schließen, die dem Sinn und Zweck dieser Kooperationsvereinbarung am meisten entspricht und bei Berücksichtigung der Regelungsbedürftigkeit durch die Parteien vereinbart worden wäre.

c) Für den individuellen Leasingvertrag über das einzelne (E-)Bike gelten die vorstehenden und anhängenden Regelungen sowie die Vorgaben des Dienstradtools. Im Falle widersprüchlicher oder missverständlicher Regelungen gelten vorrangig die Regelungen dieses Rahmenleasingvertrages, sodann die Regelungen des Formulars Leasingvertrag nebst ALB, hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen.

d) Die Vertragsparteien verpflichten sich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wechselseitig, ihnen jeweils von anderen Vertragspartnern anvertraute, vertrauliche Informationen nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck zu verwenden und Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über alle vertraulichen Informationen (insbesondere auch Preise und Konditionen) und Dokumente, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag besprochen oder ausgetauscht werden, Stillschweigen zu bewahren, gleich ob es sich dabei um die Parteien selbst oder deren Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass die Parteien sich gegenseitig von ihrer Schweigepflicht entbinden. Klarstellend wird festgehalten, dass vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung Informationen, Unterlagen, Angaben oder Daten sind, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die der jeweils anderen Partei bei Empfang bereits nachweislich bekannt waren oder von denen sie anderweitig Kenntnis (z.B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.

Hannover,

_____	_____
Ort / Datum	Ort / Datum
_____	_____
AGL Activ Services GmbH Geschäftsführung	Leasingnehmer Zeichnungsberechtigter für das Unternehmen

Ablaufbeschreibungen

Variante 1 - die wirksame Unterzeichnung des Einzelleasingvertrages durch das Unternehmen erfolgt mit der Freischaltung des Arbeitnehmers.

☐ Gewählte Variante bitte ankreuzen

Der Ablauf der Anfragen ist durch die Führung des Benutzers innerhalb des Dienstradtool bestimmt.
Die einzelnen Schritte innerhalb dieser Kooperation sind wie folgt beschrieben:

a. Abschluss des Rahmenleasingvertrages zum Abschluss der Einzelleasingverträge über das Dienstradtool
b. Einreichung der Unterlagen zur Identifizierung nach GWG und Vollmachten
c. Freischaltung der Funktionen im Dienstradtool
d. Anmeldung des Arbeitnehmers
e. Freischaltung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber
   Mit dieser Genehmigung wird gemäß des Rahmenleasingvertrages der Einzelleasingantrag rechtswirksam unterzeichnet, gleiches gilt ggf. für das SEPA-Mandat
f. Arbeitnehmer erhält einen (E-)Bikecode (Token) und geht hiermit zum Fachhändler
g. Arbeitnehmer wählt beim Fachhändler das (E-)Bike aus
h. Antrag wird an den Arbeitgeber übermittelt
i. Arbeitnehmer erhält den Übergabe-Token
j. Arbeitnehmer holt das (E-)Bike vom Fachhändler mittels Übergabe-Token ab
k. Fachhändler gibt Übergabe-Token im Dienstradtool ein und fordert Rechnungsbetrag an
l. Der Leasinggeber rechnet den Vertrag ab und erstellt die Dauermietrechnung sowie die Bestätigung der Annahme des einzelnen Leasingvertrages an den Arbeitgeber
m. Arbeitgeber übergibt die Daten an die Lohnbuchhaltung
n. Zahlung der monatlichen Leasingraten

Hinweis: Prozessanpassungen können innerhalb der Vereinbarung Veränderungen im Ablauf ergeben. Die Benutzerführung im Dienstradtool gibt die Abläufe vor. Prozessveränderungen werden innerhalb des Tools kommuniziert. Diesen wird mit der fortgesetzten Nutzung des Dienstradtools zugestimmt.

Variante 2 - die wirksame Unterzeichnung des Einzelleasingvertrages durch das Unternehmen erfolgt in zwei Stufen. Zunächst wird der Arbeitnehmer für das Programm vom Arbeitgeber zugelassen. Die wirksame Vertragsbestätigung erfolgt mit der Freigabe des Einzelvertrages durch den Arbeitgeber.

☑ Gewählte Variante bitte ankreuzen

Der Ablauf der Anfragen ist durch die Führung des Benutzers innerhalb des Dienstradtool bestimmt.
Die einzelnen Schritte innerhalb dieser Kooperation sind wie folgt beschrieben:

a. Abschluss des Rahmenleasingvertrages zum Abschluss der Einzelleasingverträge über das Dienstradtool
b. Einreichung der Unterlagen zur Identifizierung nach GWG und Vollmachten
c. Freischaltung der Funktionen im Dienstradtool
d. Anmeldung des Arbeitnehmers
e. Freischaltung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber
f. Arbeitnehmer erhält einen (E-)Bikecode (Token) und geht hiermit zum Fachhändler
g. Arbeitnehmer wählt beim Fachhändler das (E)-Bike aus
h. Antrag wird an den Arbeitgeber übermittelt
i. Arbeitgeber genehmigt den Antrag des Arbeitnehmers - Mit dieser Genehmigung wird gemäß dieser Vereinbarung der Leasingantrag rechtswirksam unterzeichnet, gleiches gilt ggf. für das SEPA-Mandat
j. Fachhändler meldet die Freigabe der Auslieferung an den Arbeitnehmer
k. Arbeitnehmer erhält Übergabe-Token und holt das (E-)Bike vom Fachhändler ab
l. Fachhändler gibt Übergabe-Token im Dienstradtool ein und fordert Rechnungsbetrag an
m. Leasinggeber rechnet den Vertrag ab und erstellt die Dauermietrechnung, sowie die Bestätigung der Annahme des Leasingvertrages an den Arbeitgeber
n. Arbeitgeber übergibt die Daten an die Lohnbuchhaltung
o. Zahlung der monatlichen Leasingraten

Hinweis: Prozessanpassungen können innerhalb der Vereinbarung Veränderungen im Ablauf ergeben. Die Benutzerführung im Dienstradtool gibt die Abläufe vor. Prozessveränderungen werden innerhalb des Tools kommuniziert. Diesen wird mit der fortgesetzten Nutzung des Dienstradtools zugestimmt.

Daten zur Anlage im Dienstradtool

Unternehmen:

Firmenname:	
Straße: / Hausnummer:	
PLZ: / Ort:	
Ansprechpartner:	
E-Mail des Ansprechpartners:	
Telefonnummer für Rückfragen:	
E-Mailadresse zur Zusendung der Dauermietrechnungen:	

Wirtschaftlich Berechtigte nach §3 GWG:

1. Name: _____ Geburtsdatum: _____

   Anschrift: _____

2. Name: _____ Geburtsdatum: _____

   Anschrift: _____

3. Name: _____ Geburtsdatum: _____

   Anschrift: _____

4. Name: _____ Geburtsdatum: _____

   Anschrift: _____

(weitere wirtschaftlich Berechtigte sind separat mitzuteilen)

Auswahl des Versicherungspaketes:	☐	Basis	☑ Premium
Mitarbeiteranzahl gesamt:	_____		

Höhe des Verfügungsrahmens: _____€

Die Höhe des Verfügungsrahmens wird durch den **LG** festgelegt und bezieht sich auf die Summe der offenen Leasingraten bis zum Ende der Laufzeit der Leasingverträge.

Auflistung der Zeichnungsberechtigungen und Vollmachten

Sollen neben den Zeichnungsberechtigten weitere Personen bevollmächtigt werden, welche Leasingverträge für das Unternehmen rechtsverbindlich zu genehmigen, sind diese dem Leasinggeber unaufgefordert mitzuteilen. Als Finanzdienstleistungsinstitut sind wir verpflichtet, dem Geldwäschegesetz Genüge zu tun. Bitte fügen Sie zur Identifikation der beteiligten Personen Ausweiskopien für Zeichnungsberechtigte und Bevollmächtigte jeweils mit Vorder- und Rückseite hinzu.

Der Rahmenleasingvertrag wurde unterzeichnet durch folgende zeichnungsberechtigte Personen des Unternehmens:

Name: _____ ☐ Personalausweiskopie liegt anbei
Name: _____ ☐ Personalausweiskopie liegt anbei
Name: _____ ☐ Personalausweiskopie liegt anbei

Geben Sie hier die Mitarbeiter an, welche Mitarbeiter-Registrierungen sowie einzelne Aufträge (Leasingverträge)freigeben dürfen.

Des Weiteren bevollmächtigen wir nachstehende Personen zur Bearbeitung der Vorgänge aus dem Dienstradtool:
(Bitte fügen Sie zur Identifikation die Personalausweiskopien der Bevollmächtigten hinzu.)

Name	Mail-Adresse:	Funktion	Unterschrift	Unterschrift des Zeichnungsberechtigten

SEPA-Lastschriftmandat

Dieses Lastschriftmandat ist für alle Leasingverträge im Zusammenhang mit dem Rahmenleasingvertrag zum Admin-Tool (Dienstradportal) gültig. Der Leasingnehmer erklärt sich mit der Unterschrift dieses Mandates einverstanden, dass die SEPA-Lastschriften für alle Leasingverträge, welche zukünftig geschlossen werden, aufgrund dieses Mandates vom Leasinggeber vorgenommen werden können.
Auf Anforderung der Einzugsbank sind wir ermächtigt, diese Genehmigung durch diese Rahmenvereinbarung nachzuweisen.

Ein Widerruf des Lastschriftmandates kann jederzeit vorgenommen werden. Davon betroffen sind zukünftige Leasingverträge, für welche noch keine Dauermietrechnung vom Leasinggeber ausgestellt wurde. Bereits geschlossene Leasingverträge sind bei einem Widerruf mit Leasingvertragsnummer zu benennen, sofern der Einzug nicht mehr vorgenommen werden soll. Bitte beachten Sie die Fälligkeit der Zahlungen.

Zahlungsempfänger: AGL Activ Services GmbH, Georgstr. 42, 30159 Hannover
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 32ZZZ00000020830

Mandatsreferenz:
Die Mandatsreferenz teilen wir Ihnen für jeden Leasingvertrag innerhalb unseres Vertragsannahmeschreibens mit.

Wir - als Finanzierungsnehmer / Kontoinhaber –

Firmenname: _____

Straße: _____

PLZ / Ort _____

ermächtigen die Firma AGL Activ Services GmbH, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der AGL Activ Services GmbH auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit unserem Institut vereinbarten Bedingungen.

Wir sind damit einverstanden, dass die Frist für die Ankündigung der jeweiligen SEPA-Lastschrift von 14 Tagen auf 3 Werk-/Kalendertage vor Fälligkeitsdatum verkürzt wird.

Kreditinstitut:	
IBAN:	
BIC:	

Dieses Mandat gilt für wiederkehrende / mehrere Zahlungen.

Ort / Datum: _____ Unterschrift: _____